

Ersatzwahl Kreisschulpflege Limmattal Wahlvorschlag

Auf die Wahlausschreibung im «Tagblatt der Stadt Zürich» vom 16. November 2011 ist der Stadtkanzlei innert Frist gemäss § 49 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) folgender Wahlvorschlag eingereicht worden:

Michel, Marc, 1973, kaufmännischer Angestellter, GLP, Zürich

Bis zum Mittwoch, 1. Februar 2012, kann dieser Wahlvorschlag zurückgezogen oder geändert werden. Es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Die formellen Anforderungen dafür sind in der Wahlausschreibung vom 16. November 2011 publiziert worden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Zürich, Selnastrasse 32, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Zürich, 25. Januar 2012

Stadtkanzlei Zürich

EU4247preA



Gemeinderatsbeschlüsse

vom 18. Januar 2012

I.
**Weisung 356 vom 04.03.2009:
Motion von Robert Schönbächler (CVP) und Heinz Bögle (SP) betreffend Schütze-Areal, Bau eines Schulhauses, Bericht**

1. Vom vorliegenden Bericht gemäss Art. 92 Abs. 1 GeschO GR wird Kenntnis genommen.
2. Die vom Gemeinderat am 15. September 2004 überwiesene Motion, GR Nr. 2000/129, von Robert Schönbächler (CVP) und Heinz Bögle (SP) vom 22. Februar 2000 über die Unterbreitung einer Vorlage für den Bau eines Schulhauses auf dem Schütze-Areal wird als erledigt abgeschrieben.

II.
**Weisung 2011/329 vom 14.09.2011:
Immobilien-Bewirtschaftung, Sportanlage Buchlern, Erweiterung und Umbau des Garderobengebäudes, Objektkredit**

Für die Erweiterung und den Umbau des Garderobengebäudes der Sportanlage Buchlern, Friedhofstrasse 89, 8048 Zürich, wird ein Objektkredit von Fr. 9 985 000.– bewilligt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisstand 1. April 2010) und der Bauausführung.

III.
**Weisung 1988/24 vom 28.09.2011:
Motion von Hans von Niederhäusern (SP) und 11 Mitunterzeichnenden über Wohnmöglichkeiten für körperlich mehrfachbehinderte, pflegebedürftige Personen, Bericht und Abschreibung**

1. Vom Bericht betreffend Motion von Hans von Niederhäusern und 11 Mitunter-

zeichnenden über Wohnmöglichkeiten für körperlich mehrfachbehinderte, pflegebedürftige Personen wird Kenntnis genommen.

2. Die Motion, GR Nr. 1988/24, von Hans von Niederhäusern (SP) vom 21. Dezember 1988 betreffend Schaffung und Förderung von Wohnmöglichkeiten für körperlich mehrfachbehinderte, pflegebedürftige Personen wird als erledigt abgeschrieben.

IV.
**Weisung 2011/355 vom 28.09.2011:
Amt für Städtebau, Teilrevision der Nutzungsplanung, Zonenplanänderung Tüffenwies, Zürich Altstetten**

1. Der Zonenplan* wird gemäss Planbeilage geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

* Die Zonenpläne können vom 25. Januar 2012 bis 24. Februar 2012 im Amtshaus IV, Amt für Städtebau, Lindenhofstrasse 19, während der Büro-Öffnungszeiten von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

Fakultatives Referendum, Rekurs in Stimmrechtssachen und Gemeindebeschwerden:

Das Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung über diese Beschlüsse (mit Ausnahme von Ziffern I. und III.) kann gestützt auf Art. 12 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Ziffer 2 Gemeindegesetz innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden (fakultatives Referendum).

Gegen diese Beschlüsse kann gestützt auf § 151 a Gemeindegesetz wegen Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung innert 5 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Zürich erhoben werden (Rekurs in Stimmrechtssachen).

Im Übrigen kann gegen diese Beschlüsse gestützt auf § 151 Gemeindegesetz innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Zürich erhoben werden (Gemeindebeschwerden).

Zürich, 25. Januar 2012

Im Namen des Gemeinderats:
Präsident Joe A. Manser
Sekretär Mark Richli

Referendumsfristablauf für Gemeinderatsbeschlüsse

Die Frist für das fakultative Referendum gegen folgende Gemeinderatsbeschlüsse vom 16. November 2011 ist am 22. Dezember 2011 ungenutzt abgelaufen.

**Weisung 2011/119 vom 13.04.2011:
Revision von Art. 12 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR), Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag für Beschäftigte in Angeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt**

**Weisung 2011/210 vom 15.06.2011:
Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung, Blumenfeld- und Mühlerstrasse sowie Nettie-Sutro-Strasse, Zürich Affoltern**

Zürich, 25. Januar 2012

Der Gemeinderat

EU5995preA



Einschränkung Alkoholausschank resp. -verkauf (Alkoholabgabe) anlässlich der Spielpaarung FCZ-GC vom Sonntag, 12. Februar 2012, Spielbeginn 16.00 Uhr, Stadion Letzigrund

1. Die Abgabe (Alkoholausschank resp. -verkauf) von Bier mit über 3 Vol.-% (Volumenprozent) Alkohol ist gemäss Art. 5 Allgemeine Polizeiverordnung vom 6. April 2011 (APV; AS 551.110) während den in Ziff. 2 aufgeführten Zeiten und in dem unter Ziff. 3 definierten Perimeter (Rayon) verboten. Der Verkauf von Bier bis 3 Vol.-% ist in diesem Gebiet nur im Offenausschank erlaubt.

2. Diese Auflagen gelten für folgenden Zeitraum:

Sonntag, 12. Februar 2012, von 16.00 (Spielbeginn) bis 19.30 Uhr

3. Diese Auflagen gelten für folgenden Perimeter (den Perimeter-Plan finden Sie unter dem Link: www.stadtpolizei.ch):

- Agnesstrasse Nr. 24 bis 53
- Albisriederstrasse Nr. 8
- Albisriederplatz
- Badenerstrasse Nr. 298 bis 540
- Baslerstrasse Nr. 1 bis 41
- Bienenstrasse
- Bullingerstrasse Nr. 30 bis 105
- Freihofstrasse Nr. 24 bis 40
- Hardgutstrasse
- Hardstrasse Nr. 35 bis 63
- Herdernstrasse
- Hohlstrasse Nr. 349 bis 401
- Norastrasse
- Zypressenstrasse Nr. 49 bis 60

4. Gemäss Art. 5 Abs. 2 APV können für einzelne abgegrenzte und kontrollierte Bereiche innerhalb von Gastwirtschaften Ausnahmen genehmigt werden. Dies gilt insbesondere für geschlossene Gesellschaften innerhalb von Gastwirtschaften. Allfällige bereits vor Spielbeginn geplante geschlossene Gesellschaften sind deshalb schriftlich der Stadtpolizei, Kommissariat Polizeibewilligungen, Förlibuckstr. 61, Postfach 1612, 8021 Zürich, Tel. 044 411 73 73, frühzeitig zu melden.

5. Nach Spielende und dem Abzug der Fan-Gruppierungen wird durch den Gesamtsatzleiter betreffend Aufhebung der Alkoholabgabe einschränkungen eine Lagebeurteilung durchgeführt. Unter der Telefonnummer **044 411 71 17** wird mitgeteilt, ob die unter Ziffer 2 aufgeführte Schlusszeit vorzeitig, d.h. vor 19.30 Uhr aufgehoben wird. Ist unter der vorgängig erwähnten Telefonnummer keine Auskunft zu erhalten, gelten die bisherigen Zeiten weiterhin.

6. Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung wird im Sinne von Art. 292 Strafgesetzbuch (StGB) mit Busse

bestraft. Ebenfalls ist mit verwaltungsrechtlichen Massnahmen bis hin zum Patententzug zu rechnen. Art. 292 StGB lautet: 'Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.'

7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung beim Stadtrat der Stadt Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag sowie dessen Begründung erhalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Ebenso sind die angerufenen Beweismittel genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen. Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

8. Einer allfälligen Einsprache wird aufgrund der Sicherheitslage die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, 20. Januar 2012

EU6847preA

Der Vorsteher des Polizeidepartements

Temporäre Verkehrsvorschrift, Kreis 7

Wegen Strassenbauarbeiten ergeht für die **Hegibachstrasse** ab 30. Januar 2012 für ca. 4 Wochen folgende Verkehrsvorschrift:

Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten: vom Klusplatz nach der Sonnenbergstrasse.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Damit die Bauarbeiten termingemäss begonnen werden können, wird allfälligen Einsprachen die aufschiebende Wirkung entzogen.

Einen Übersichtsplan mit Verfügungstext der Verkehrsanordnungen finden Sie auf der Homepage der Dienstabteilung Verkehr unter dem Link:

www.stadt-zuerich.ch/verkehrsvorschriften

Zürich, 16. Januar 2012

Der Direktor a. i.

der Dienstabteilung Verkehr

EU4344preA

Verkehrsvorschriften, Kreis 7

Folgende noch nicht rechtskräftige Verkehrsvorschriften werden aufgehoben:

Sonnenbergstrasse, Kreis 7

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 20.7.2011